

## **Mitteilung Nr. 1/2019**

### **Anordnung von Fahrzeugumsetzungen auf Parkflächen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen)**

#### **Parkflächen für Elektrofahrzeuge (Stromtankstellen)**

Parkflächen an Ladestationen für Elektrofahrzeuge werden in Berlin grundsätzlich nur noch wie folgt gekennzeichnet:

- Z 314 (Parken) oder Z 315 (Parken auf Gehwegen) und
- Z 1050-32 (Elektrofahrzeuge während des Ladevorgangs) und
- Z 1040-32 (Parkscheibe „4 Stunden“) und
- Z 1040-30 (zeitliche Befristung „8-18 h“)



Obwohl eine Verwendung der Z 283/286 zwischenzeitlich nicht mehr erfolgen soll, ist noch nicht überall im Stadtgebiet eine Umbeschilderung vollzogen worden.

Aus gegebenem Anlass wird die Bedeutung der aktualisierten Kennzeichnung wie folgt erläutert:

- Die so ausgewiesenen Stellflächen sind ganztägig ausschließlich Elektrofahrzeugen während des Ladevorgangs vorbehalten.
- Im Zeitraum von 08:00 bis 18:00 Uhr beträgt die max. Parkzeit für den Ladevorgang vier Stunden. Dabei ist die Nutzung einer Parkscheibe zwingend vorgeschrieben.
- Außerhalb des angegebenen Zeitraums gibt es keine zeitliche Beschränkung der Ladezeit.

Die etwaige Lesart, ab 18:00 Uhr dürften dort auch andere als Elektrofahrzeuge parken, ist unzutreffend!

Auch wenn solche Parkflächen in einer Zone mit eingeschränktem Haltverbot (Z 290.1, ggf. auch mit Hinweis auf notwendige Bewohnerparkausweise) oder in einer Parkraumbewirtschaftungszone liegen, bleibt es bei den o. g. Erläuterungen der amtlichen Kennzeichnung. Parkgebühren werden auf solchen Parkflächen nicht fällig.

Die Umsetzung von Fahrzeugen, die dort parken, ohne dass sie mittels Ladekabel mit der Ladestation fest verbunden sind, ist grundsätzlich verhältnismäßig (Regelbeispiel i. S. d. genannten Bezugs-GA).